

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983 Ausgegeben am 14. Oktober 1983 194. Stück

- 497. Verordnung:** Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft
498. Verordnung: Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft
499. Verordnung: Änderung der Arbeiterkammer-Wahlordnung
500. Kundmachung: Hoheitszeichen der Republik Korea
501. Kundmachung: Portugiesisches amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen für Textilgewebe, Spitzen, Stickereien und Tapisserien (Wandteppiche, Gobelins)

497. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Feber 1983 betreffend Übertragung einer Bundesstraßenteilstrecke an die Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, BGBl. Nr. 591, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Langen bis Danöfen wird der Arlberg Straßentunnel Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung und Erhaltung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Sekanina

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Teilstrecke der S 16 Arlberg Schnellstraße von Langen bis Danöfen:

Jahr	Maßnahmen	Kosten
1984	Baustelleneinrichtung Brückenbau Dammschüttung Alfenzverbauung	165 Mio S
1985	Brückenbau Lawinengalerie	127 Mio S
1986	Brückenbau Dammschüttung Lawinengalerie Alfenzverbauung	125 Mio S
1987	Brückenbau Dammschüttung Belagsarbeiten Bodenmarkierung (mit Leitschienen) Baustellenräumung	103 Mio S
	Gesamtkosten (Preisbasis 1. 1. 1983, ohne Preisleitung)	520 Mio S

498. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. April 1983 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Brenner Autobahn Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der B 174 Innsbrucker Straße von der Fritz-Pregl-Straße bis zur Ostseite der Olympiabücke wird zur Planung und Errichtung der Brenner Autobahn Aktiengesellschaft übertragen.

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

Die Übertragung zur Planung und Errichtung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten. Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Sekanina

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Teilstrecke der B 174 Innsbrucker Straße von der Fritz-Pregl-Straße bis zur Ostseite der Olympiabücke:

Jahr	Maßnahmen	Kosten
1983	Liegenschaftserwerb	50 Mio S
1984	Baumaßnahmen	122 Mio S
1985	Baumaßnahmen	114 Mio S
1986	Baumaßnahmen	74 Mio S
	Gesamtkosten	360 Mio S
	(Preisbasis 1. 1. 1983, ohne Preisleitung)	

499. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Oktober 1983, mit der die Arbeiterkammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 8 Abs. 7 und 11 a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1982, wird verordnet:

Die Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 119/1969, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 616/1973, 325/1978, 40/1979, 48/1979 und 251/1983 wird geändert wie folgt:

Der § 4 samt Überschrift hat zu lauten:

„Mandate der Wahlkörper

§ 4. Von den Kammerratsmandaten entfallen auf den Wahlkörper für

- a) Arbeiter:
 - in der Arbeiterkammer für
 - Wien 76 Kammerräte,
 - Oberösterreich 62 Kammerräte,
 - Niederösterreich 66 Kammerräte,
 - Steiermark 66 Kammerräte,
 - Tirol 38 Kammerräte,
 - Salzburg 36 Kammerräte,
 - Kärnten 40 Kammerräte,
 - Vorarlberg 37 Kammerräte,
 - Burgenland 31 Kammerräte;
- b) Angestellte:
 - in der Arbeiterkammer für
 - Wien 88 Kammerräte,
 - Oberösterreich 41 Kammerräte,
 - Niederösterreich 35 Kammerräte,
 - Steiermark 36 Kammerräte,
 - Tirol 26 Kammerräte,
 - Salzburg 29 Kammerräte,
 - Kärnten 24 Kammerräte,
 - Vorarlberg 30 Kammerräte,
 - Burgenland 17 Kammerräte;
- c) Verkehrsbedienstete:
 - in der Arbeiterkammer für
 - Wien 16 Kammerräte,
 - Oberösterreich 7 Kammerräte,
 - Niederösterreich 9 Kammerräte,
 - Steiermark 8 Kammerräte,
 - Tirol 6 Kammerräte,
 - Salzburg 5 Kammerräte,
 - Kärnten 6 Kammerräte,
 - Vorarlberg 3 Kammerräte,
 - Burgenland 2 Kammerräte.“

Dallinger

500. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. September 1983 betreffend Hoheitszeichen der Republik Korea

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf Hoheitszeichen der Republik Korea Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Steger

501. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. September 1983 betreffend ein portugiesisches amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen für Textilgewebe, Spitzen, Stickereien und Tapisserien (Wandteppiche, Gobelins)

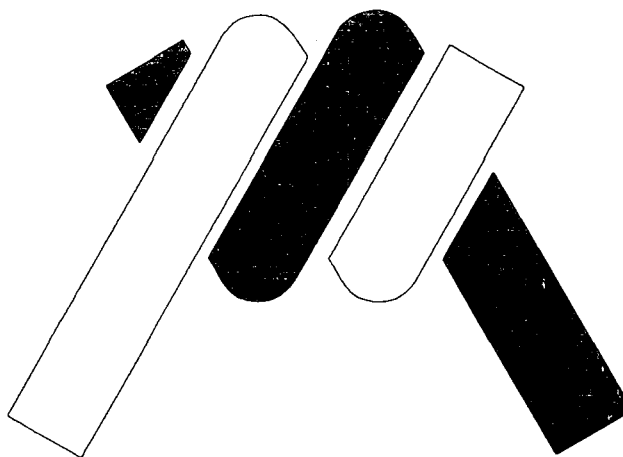
Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der

Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das in der Anlage angeführte portugiesische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Textilgewebe, Spitzen, Stickereien und Tapisserien (Wandteppiche, Gobelins) Anwendung findet.

Steger

2/

Anlage



(beige und braun)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.